

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationales Lizenzrecht (BBPO-Internationales Lizenzrecht)
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
vom 06.10.2009**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationales Lizenzrecht erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang und Aufbau des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht
- § 3 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung
- § 4 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 6 Studien-/Praxisaufenthalt
- § 7 Mastermodul
- § 8 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Masterzeugnis und Masterurkunde

Anlage 4: Studien-/Praxisordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht.

(2) Der Studiengang Internationales Lizenzrecht wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit (GS) der Hochschule Darmstadt betrieben.

(3) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Das Masterstudium bildet Juristen aus, die in der Lage sind, komplexe juristische Problemstellungen in der Praxis zu lösen. Die Studierenden werden in den Bereichen des IT-Rechts und im Urheberrecht und Gewerblichen Rechtsschutz (IP-Recht) sowohl im deutschen als auch im europäischen wie anglo-amerikanischen Recht praxisnah ausgebildet. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und als Juristen in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsgebiet umzusetzen.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im vierten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium („Mastermodul“).

(5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Master of Laws“ mit der Kurzform „LL.M.“.

(6) In der Lehre der Fächer mit Bezug zum internationalen, insbesondere anglo-amerikanischen Recht kann der Unterricht zum Teil vollständig in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Internationales Lizenzrecht ist der Diplom- oder Bachelorabschluss im Studiengang Informationsrecht der Hochschule Darmstadt oder ein Diplom- oder Bachelorabschluss oder ein erstes juristisches Staatsexamen auf einem Gebiet der Rechtswissenschaften, der bzw. das an einer anderen Hochschule erworben wurde und dessen Eignung vom Prüfungsausschuss anerkannt wird. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, kann eine Auswahl der Bewerber stattfinden, bei der die Gesamtnote des gemäß Satz 1 erlangten Abschlusses berücksichtigt wird.

§ 2 Umfang und Aufbau des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium im Studiengang Internationales Lizenzrecht kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

(3) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 LP sowie ein Mastermodul im Umfang von 30 LP. Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 (Studienprogramm) dargestellt. Form und

Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind der Anlage 2 (Modulhandbuch) zu entnehmen.

§ 3 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung

(1) Gemäß ABPO § 9 Abs. 4 wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welches aus einer Prüfungsleistung in der Regel am Ende des Moduls sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus Prüfungsvorleistungen besteht. Die Prüfungsleistung erstreckt sich grundsätzlich über den gesamten Lehrinhalt des Moduls. Module können sich auch – in Abweichung zu § 2 Abs. 4 ABPO über mehrere Semester erstrecken.

(2) Prüfungsvorleistungen werden grundsätzlich bewertet.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus der Note der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von zwei Dritteln und den Noten der Prüfungsvorleistungen. Enthält ein Modul mehr als eine Prüfungsvorleistung werden die einzelnen Noten der Prüfungsvorleistungen nach den Leistungspunkten gewichtet und gehen ebenfalls insgesamt zu einem Drittel in die Bewertung der Modulprüfung ein.

§ 4 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich im Sekretariat des Studiengangs anmelden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen und -verfahren fest. Die Termine werden durch Aushang im Studiengang bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen. Die Meldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen. Die schriftliche Abmeldung erfolgt bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsvorleistung des betreffenden Moduls voraus. Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zu einer Prüfungsleistung das Ergebnis der Prüfungsvorleistungen noch nicht vollständig vorliegt, kann eine Zulassung unter Vorbehalt des Bestehens der Vorleistungen erfolgen.

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ABPO sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht eingeschränkt.

(2) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Modul desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden. Innerhalb der Wahlpflichtmodule eines Katalogs sind jedoch höchstens zwei Fehlversuche zulässig.

§ 6 Studien-/Praxisaufenthalt

(1) Im dritten Studiensemester ist ein Studien-/Praxisaufenthalt vorgesehen. In dieser Zeit von 12 Wochen sollen die Studierenden an einer Hochschule im In- oder Ausland ihr Studium in einem juristischen Studiengang mit vergleichbaren Inhalten des Studiengangs Internationales Lizenzrecht fortsetzen oder an einem Praktikum im In- oder Ausland teilnehmen, welches in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei stattfindet, die sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befasst.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit der Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn sie denen des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht an der Hochschule Darmstadt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gilt der Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die vorgesehene Anzahl der Credits wird gutgeschrieben.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Mastermodul

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabestellung des Fachs Internationales Lizenzrecht mit praxisorientierten und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in einem internationalen Kontext zu lösen. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Betrachtung und Analyse des nationalen wie internationalen Rechts und deren Auswirkungen auf die Praxis der Gestaltung von Lizenzverträgen. Ein weiteres Ziel ist die Darstellung des Rechtsvergleichs zwischen nationalem und internationalem Recht. Dabei ist zu zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die sprachlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen erworben hat und diese anwenden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.

(3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt den Termin zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Meldefrist durch Aushang im Studiengang bekannt gegeben.

(4) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module außer dem Mastermodul (90 LP) nachzuweisen.

(5) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und gebundener Form abzugeben. Die Einreichung der Masterarbeit hat fristgemäß im Sekretariat des Studiengangs bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu

machen. Verzögerungen gehen zu Lasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Alternativ kann die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung dem Sekretariat des Studiengangs auf dem Postweg zugesandt werden; es gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes bei einem Versand auf dem Postweg liegt beim Prüfling.

(6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert.

(8) Die Termine der Kolloquien werden durch Aushang vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Termine indiziert in Abweichung von § 23 Abs. 5 ABPO nicht, dass die Masterarbeit bestanden wurde.

(9) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich. Auf Wunsch des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über diesen Wunsch spätestens drei Werktage vor dem Termin des Kolloquiums zu unterrichten.

(10) Das einleitende Referat der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne der §§ 23 Absatz 6, Satz 1 und 13 Absatz 6 ABPO sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer des Kolloquiums sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission festlegen.

§ 8 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Form und Inhalt des Masterzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Masterurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 3 dargestellt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht drei (75 %) und der Note des Mastermoduls mit dem Gewicht eins (25 %).

(3) Die Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis mit ihren Bezeichnungen und Modulnoten aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.09.2010 in Kraft.

Darmstadt, den 06.10.2009

.....
Prof. Dr. Loges

(Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit)

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M1 Dt. und US Urheber- und Patentrecht 5 CP		M11 Juristische WPs 10 CP	M14 Masterarbeit inklusive Begleitseminar 30 CP
M2 Dt., EU und US Marken- und Wettbewerbsrecht 5 CP	M7 IT-Vertragsgestaltung 5 CP		
M3 Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international 5 CP	M8 IP-Vertragsgestaltung 5 CP		
M4 IT-Projekt 10 CP	M9 IP-Projekt 5 CP	M12 Vertrags- und Lizenzmanagement 5 CP	
		M13 Internationalisierungs- phase 15 CP	
M5 WP Kommunikation und Recht 10 CP			
M6 SuK (IS) 5 CP	M10 Qualitäts- und Projektmanagement 5 CP		

Anlage 2: Modulhandbuch

Modulhandbuch

Internationales Lizenzrecht (LL.M.)

Für Hausarbeiten aller Module gelten folgende Formerfordernisse: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 11, Standardeinstellung, einzeilig, kein Korrekturrand, Blocksatz. Hinzu kommen Inhalts- und Quellenverzeichnis. Die Abgabe erfolgt innerhalb der vom Prüfer definierten Frist in Schriftform (nicht per E-Mail) beim Prüfer, alternativ im Sekretariat.

Abkürzungen im Modulhandbuch:

PL: Prüfungsleistung

PVL: Prüfungsvorleistung

LV: Lehrveranstaltung

Prüfungsleistungen können einmal schriftlich wiederholt werden. Hieran schließt sich im Falle des Nichtbestehens die mündliche Prüfung an.

Inhalt

Dt. und US Urheber- und Patentrecht.....	3
Dt., EU und US Marken- und Wettbewerbsrecht	5
Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international	7
IT-Projekt.....	9
WP Kommunikation und Recht.....	10
Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium (SuK) (IS)	11
IT-Vertragsgestaltung	12
IP-Vertragsgestaltung.....	14
IP-Projekt.....	15
Qualitäts- und Projektmanagement.....	16
Juristische Wahlpflichtfächer	18
Vertrags- und Lizenzmanagement.....	20
Internationalisierungsphase.....	22
Masterarbeit inklusive Begleitseminar	24

Dt. und US Urheber- und Patentrecht					
Modul 1	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 1. Sem. / 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen: a) LV Deutsches und US-amerikanisches Urheberrecht (2 SWS, 2,5 CP) b) LV Deutsches und US-amerikanisches Patentrecht (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen a) LV Deutsches und US-amerikanisches Urheberrecht <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis für die Grundlagen des deutschen und US-amerikanischen Urheberrechts • Kenntnisse der Rechtsquellen des US-Rechts • Rechtsvergleich mit dem deutschen Recht (Case Law gegenüber Common Law) • Fallanalyse • Juristisches Argumentieren im anglo-amerikanischen Kontext b) LV Deutsches und US-amerikanisches Patentrecht <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis für die Grundlagen des deutschen und US-amerikanischen Patentrechts • Kenntnisse der Rechtsquellen des US-Rechts • Rechtsvergleich mit dem deutschen Recht (Case Law gegenüber Common Law) • Fallanalyse • Juristisches Argumentieren im anglo-amerikanischen Kontext • Grundverständnis für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen • Grundkenntnisse der Registrierungsverfahren 				
3	Inhalte a) LV Deutsches und US-amerikanisches Urheberrecht Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den Grundlagen und Rechtsquellen des anglo-amerikanischen Rechtssystems in den Vereinigten Staaten von Amerika. Es werden die Grundlagen der Fallanalyse (Case Law Studies) anhand von Fallstudien, den sog. Case Briefings vermittelt und intensiv geübt. Im Vordergrund steht die Darstellung der Rechtsgebiete auf dem Gebiet der Informationstechnologien. Die Vorlesung findet in englischer Sprache statt. b) LV Deutsches und US-amerikanisches Patentrecht Die Veranstaltung befasst sich mit der Patentierbarkeit von Erfindungen im Bereich der Informationstechnologie in Deutschland und in den USA. Dargestellt werden die Registrierungsverfahren und die prozessualen und außerprozessualen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten.				
4	Lehrformen Vorlesung und Übung in deutscher und englischer Sprache				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen <ul style="list-style-type: none"> • PL im 1. Semester: LV a) Deutsches und US-amerikanisches Urheberrecht : Klausur (100 Minuten) (60 %) 				

	<ul style="list-style-type: none">• PL im 2. Semester: b) LV Deutsches und US-amerikanisches Patentrecht: Klausur (100 Minuten) (40 %)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe von Credit Points bemisst sich prozentual nach der Bewertung der Modulteilprüfungen (PL/PVL).
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly
11	Sonstige Informationen

Dt., EU und US Marken- und Wettbewerbsrecht					
Modul 2	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen: a) LV Deutsches und Europäisches Marken- und Wettbewerbsrecht (2 SWS, 2,5 CP) b) LV US-amerikanisches Marken- und Wettbewerbsrecht (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen a) LV Deutsches und Europäisches Marken- und Wettbewerbsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis für die Grundlagen des europäischen Marken- und Wettbewerbsrechts • Kenntnisse der Entscheidungsverfahren und der Rechtsprechung in der EU • Kenntnisse des Registrierungsverfahrens • Kenntnisse des Wettbewerbsrechts • Rechtsdurchsetzung b) LV US-amerikanisches Marken- und Wettbewerbsrecht <ul style="list-style-type: none"> • fundierte Kenntnisse des Markenrechts • Grundkenntnisse des Wettbewerbsrechts • Rechtsvergleich mit dem deutschen Recht (Case Law gegenüber Common Law) auf den vorgezeichneten Rechtsgebieten • Fallanalyse • Registrierungsvoraussetzungen • Juristisches Argumentieren im anglo-amerikanischen Kontext 				
3	Inhalte a) LV Deutsches und Europäisches Marken- und Wettbewerbsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Vertieft werden die Registrierungsverfahren bei der deutschen Marke, der IR- und EU-Marke. • Die prozessualen und außerprozessualen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten werden dargestellt. • Wettbewerbsrecht und Kartellrecht b) LV US-amerikanisches Marken- und Wettbewerbsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den Grundlagen und Rechtsquellen des anglo-amerikanischen Rechtssystems in den Vereinigten Staaten von Amerika. • Es werden die Grundlagen der Fallanalyse (Case Law Studies) anhand von Fallstudien, den sog. Case Briefings vermittelt und intensiv geübt. • Die Rechtsgebiete des US-Markenrechts werden vertieft vermittelt. • Hierzu gehört auch die Darstellung des Registrierungsverfahrens. Ein Grundverständnis für das US-Wettbewerbsrecht wird geschaffen. 				
4	Lehrformen Vorlesung und Übung in deutscher und englischer Sprache				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				

6	Prüfungsformen PL: Klausur (180 Minuten)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser
11	Sonstige Informationen

Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international					
Modul 3	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen: a) LV Internationales Vertragsrecht und Gestaltung von Lizenzverträgen (2 SWS, 2,5 CP) b) LV IPR und Rechtsdurchsetzung (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen a) LV Internationales Vertragsrecht und Gestaltung von Lizenzverträgen <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse des internationalen Vertragsrechts mit den Schwerpunkten Handel mit Software-, Film-, Fernseh-, Musiklizenzen und zugehöriger Vertriebsmodelle. Die Studierenden lernen und üben die Verhandlung und Gestaltung von Lizenzverträgen mit den Schwerpunkten der Erfassung der branchentypischen Geschäftsmodelle inklusiver ihrer spezifischen Risiken und der Besonderheiten der jeweiligen Lizenzobjekte nach Urheber-, Marken- und Patentrecht (z.B. Weitergabeverbote, Erschöpfung). b) LV IPR und Rechtsdurchsetzung <ul style="list-style-type: none"> Vertiefung der Kenntnisse des IPR, Überblick über die Besonderheiten ausgewählter ausländischer Rechtssysteme, Fragen der Rechtsdurchsetzung nach europäischen und internationalen Vollstreckungsabkommen 				
3	Inhalte a) LV Internationales Vertragsrecht und Gestaltung von Lizenzverträgen <ul style="list-style-type: none"> Probleme des internationalen Handels mit Software-, Film-, Fernseh- und Musiklizenzen. Zulässigkeit verschiedener Vertragsbestimmungen nach IPR / ordre public. Typischer Aufbau internationaler Lizenzverträge mit dem Schwerpunkt Nutzungsrechte und Rechtsbeschränkungen. Übung der Verhandlung und Gestaltung von Lizenzverträgen: typische Verhandlungssituationen verschiedener Branchen; Umgang mit unterschiedlicher Marktmacht bei der Verhandlung. Erfassung der branchentypischen Geschäftsmodelle; Einordnung der zugehörigen Lizenzvertragsarten. Spezifische Risiken und die Besonderheiten der jeweiligen Lizenzobjekte nach Urheber-, Marken- und Patentrecht; Schwerpunkt der Zulässigkeit der Nutzungsrechtseinräumungen und -beschränkungen. Zugehörige Fragen des Kartellrechts und des Außenwirtschaftsrechts. b) LV IPR und Rechtsdurchsetzung <ul style="list-style-type: none"> Überblick über die Besonderheiten ausgewählter ausländischer Rechtssysteme bei Lizenzverträgen, insbesondere des anglo-amerikanischen Rechts, Fragen der Rechtsdurchsetzung nach europäischen und internationalen Schutz- und Vollstreckungsabkommen (RBÜ, TRIPS, MMA, WUA, WCT etc.). 				
4	Lehrformen z.B. seminaristischer Unterricht, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Planspiel, etc.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				

6	Prüfungsformen PL: Klausur (180 Minuten)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser Prof. Dr. Thomas Wilmer
11	Sonstige Informationen

IT-Projekt					
Modul 4	Workload 300 h	Credits 10 CP	Studien- semester 1. Sem. / 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst eine Übung zu einem juristischen Thema aus dem Bereich des IT-Rechts.	Kontaktzeit 40 h	Selbststudium 260 h	geplante Gruppengröße 35 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden lernen, die weiteren juristischen IT-Kenntnisse im Rahmen von Übungen zu vertiefen. Dies gilt insbesondere für die Anwendung bisheriger Kenntnisse aus dem vorherigen juristischen Studium. Die Studierenden vertiefen die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Recherchieren. Präsentieren und Verfassen von Arbeiten im Team 				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Merkmale eines juristischen IT-Themas abhängig von Inhalt, Rechtsgebiet und Branche. Juristische Recherche für die Themenaufarbeitung, Präsentation und Ausarbeitung. Nach Themenvergabe werden in Gruppen Einzelaspekte des Themas in Gruppenarbeiten recherchiert, in Teilschritten präsentiert und zum Schluss als Ausarbeitung abgegeben. Nationales wie Internationales Recht Rechtsvergleichende Analyse Beispielthemen: Lokalisierung anglo-amerikanischer Verträge; Internationaler Vertrieb von digitalen Gütern; Auswirkungen eines professionellen Contract Managements für die Vertragsgestaltung; Digital Rights Management; IP Due Diligence; Haftung für Inhalte digitaler Güter im Internet; Outsourcing und Cloud Computing 				
4	Lehrformen Projekt- und Gruppenarbeiten				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen PL: Hausarbeit (15 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung zweifach.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Thomas Wilmer				
11	Sonstige Informationen				

WP Kommunikation und Recht					
Modul 5	Workload 300 h	Credits 10 CP	Studien- semester 1. Sem. / 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Die Studierenden wählen vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS, 2,5 CP) aus den Bereichen Sprachen und Internationales Lizenzrecht (Jur. WP).	Kontaktzeit 136 h	Selbststudium 164 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende (Sprachen); 35 Studierende (Jur. WP)	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Neben den informationsrechtlichen Kenntnissen erlangen die Studierenden sprachliche und interkulturelle Kenntnisse. Diese sind von besonderer Wichtigkeit für die Internationalisierungsphase mit Studien-/Praxisaufenthalt sowie für den Berufseinstieg.				
3	Inhalte Das Modul bietet eine Reihe von Lehrveranstaltungen mit Bezug zum bevorstehenden Berufseinstieg. <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden wählen aus diesem Programm vier Lehrveranstaltungen. Hierzu gehören zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sprachen und zwei juristische Wahlpflichtveranstaltungen (Jur. WP) zur Vorbereitung auf das die Internationalisierungsphase sowie den Berufseinstieg. Aus dem Bereich der juristischen Fächer bietet das Modul eine Auswahl von Lehrveranstaltungen, die auf die Vorbereitung der Internationalisierungsphase abgestimmt sind, Beispiele können sein: Rechtsfragen des internationalen Vertragsjuristen; Probleme des internationalen Lizenzvertrags; internationale Durchsetzung Geistigen Eigentums. Aus dem Bereich Sprachen wählen die Studierenden zwischen Lehrveranstaltungen zur Vertiefung der Englischkenntnisse sowie Lehrveranstaltungen der 2. Fremdsprache. 				
4	Lehrformen Vorlesung, Übung, Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Klausur, Hausarbeiten und/oder Referate je nach Lehrveranstaltung. Gemittelte Modulnote aus vier PVL (jeweils 25 %).				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe von Credit Points bemisst sich prozentual nach der Bewertung der Modulteilprüfungen (PL/PVL).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung zweifach.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Dr. Ruth Tobias Prof. Dr. Thomas Wilmer				
11	Sonstige Informationen				

Sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium (SuK) (IS)					
Modul 6	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS, 2.5 CP) aus dem Bereich SuK (IS).	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 35 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die fachübergreifenden Kompetenzen sollen zur fachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit den eigenen beruflichen Aufgaben und dem eigenen Berufsfeld und Fachgebiet im gesamtgesellschaftlichen Kontext, zu zukunftsorientiertem und verantwortungsbewusstem Handeln im demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu interdisziplinärer Kooperation und interkultureller Kommunikation befähigen. Die fachübergreifenden Kompetenzen schließen Kompetenzen für das Berufsfeld (Schlüsselkompetenzen) als auch solche ohne (unmittelbaren) Berufsbezug (Studium Generale) ein.				
3	Inhalte Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen des Moduls II sowie des speziell für Master-Studiengänge angebotenen Moduls III aus folgenden Themenfeldern (soweit zu „IS“ zugehörig): <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit, Beruf & Selbstständigkeit (ABS) • Kultur & Kommunikation (K&K) • Politik & Institutionen (P&I) • Wissensentwicklung & Innovation (W&I) (inkl. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentationstechniken) Siehe Näheres zum Erwerb eines zugehörigen IS-Zertifikats unter http://www.suk.h-da.de/fileadmin/dokumente/suk/SS_2010_IS_Zertifikat.pdf bzw. im jeweiligen SuK-Internetangebot.				
4	Lehrformen z.B. seminaristischer Unterricht, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Planspiel, etc.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Gemittelte Modulnote aus zwei PVL (jeweils 50 %). Teilprüfungsleistungen laut SuK-Katalog.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe von Credit Points bemisst sich prozentual nach der Bewertung der Modulteilprüfungen (PL/PVL).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Carlo Sommer				
11	Sonstige Informationen				

IT-Vertragsgestaltung					
Modul 7	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen: a) LV IT-Vertragsrecht (2 SWS, 2,5 CP) b) LV IT-Vertragsrecht (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 64 h	Selbststudium 86 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind in der Lage, die wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Softwarevertrieb und bei der direkten Softwareüberlassung anzuwenden und die geeigneten Vertragsoptionen anzuwenden. Sie erlernen die branchengängigen Kombinationen von Überlassung, Pflege und Services und Vertriebsmodelle wie VAR, OEM u.a. Sie können Vertragsentwürfe erstellen, insbesondere im Bereich des IT-Projekts sowie Nutzungsrechtsklauseln für alle IT-Verträge. Die Studierenden erfassen die Zusammenhänge zwischen schuldrechtlichen und dinglichen Ansprüchen und ihre Auswirkungen auf IT-Verträge, etwa im Bereich des Erschöpfungsgrundsatzes oder der Überlagerung von lizenzrechtlichen und AGB-rechtlichen Fragestellungen. Zugleich soll die Überlagerung vertraglicher Verpflichtungen (Vertriebspartner, Endkunde) mit gesetzlichen Ansprüchen (etwa Produkthaftung) berücksichtigt werden können. 				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> IT-Vertragsgestaltung, insbesondere direkte und indirekte Vertriebsformen; Softwareüberlassungsverträge; Projektverträge; Pflegeverträge Es werden die Vorschriften des Kauf- und Werkvertragsrechts sowie des allg. Schuldrechts im Hinblick auf die Anwendung bei der IT-Vertragsgestaltung dargestellt und vertieft. Vertragsklauseln werden auf die AGB-rechtliche Zulässigkeit überprüft. Vertragsklauseln werden selbständig entworfen. Die Fragen der Nutzungsrechte in den einzelnen Vertragsmustern werden intensiv unter Prüfung der relevanten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes dargestellt und analysiert. Behandlung des Erschöpfungsgrundsatzes und seiner Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung Zudem wird die Patentierung computerimplementierter Erfindungen dargestellt. 				
4	Lehrformen Vorlesung und Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen PL: Klausur (180 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.				

10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Thomas Wilmer
11	Sonstige Informationen

IP-Vertragsgestaltung					
Modul 8	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen: a) LV IP-Vertragsgestaltung (2 SWS, 2,5 CP) b) LV IP-Vertragsgestaltung (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Selbständiges Erarbeiten von Vertragsmodellen für unterschiedliche Konstellationen der IP-Praxis. Dies betrifft sowohl die Frage der Weitergabe der Nutzungs- und Verwertungsrechte in einer typischen internationalen Vertriebskette als auch die Frage der zugehörigen Prüfung der nationalen Schutzniveaus je nach Anmeldeverfahren.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fallkonstellationen aus der IP-Praxis in nationaler und internationaler Perspektive • Typische vertriebsrechtliche Fragen bei der Verwertung geistigen Eigentums • neue digitale Vertriebsformen und ihre Auswirkungen auf schuldrechtliche und dinglich-rechtliche Fragestellungen • Probleme des Erschöpfungsgrundsatzes im Vertrieb • Berücksichtigung von Verwertungsgesellschaften 				
4	Lehrformen z.B. seminaristischer Unterricht, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Planspiel, etc.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen PL: Klausur (90 Minuten) (75 %) und PVL: Hausarbeit (10 Seiten) (25 %)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe von Credit Points bemisst sich prozentual nach der Bewertung der Modulteilprüfungen (PL/PVL).				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser				
11	Sonstige Informationen				

IP-Projekt					
Modul 9	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst eine Übung zu einem juristischen Thema aus dem Bereich des IT-Rechts.	Kontaktzeit 20 h	Selbststudium 130 h	geplante Gruppengröße 35 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Projektteilnehmer sollen lernen, ein komplexes Problem aus der IP-Praxis in seine verschiedenen Elemente zu differenzieren und anschließend einer komplexen Lösung zuzuführen. Sie sollen in der Lage sein, auch bei neuen Medien und digitalen Gütern eine Erfassung der möglichen Schutzgüter durchzuführen und die verschiedenen rechtlichen Schutzoptionen auf diese anzuwenden. Die unterschiedlichen Schutzniveaus nach den internationalen Abkommen und ihrer nationalen Umsetzung sollen erlernt werden; dies gilt insbesondere für Anmeldeverfahren und die sich daraus ergebenden Lizenzierungsfragen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten des ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutzes Berücksichtigung finden. Daneben werden Formen der Teamarbeit für interdisziplinäre Projekte gelernt.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale eines juristischen IP-Themas abhängig von Inhalt, Rechtsgebiet und Branche; Juristische Recherche für die Themenaufarbeitung, Präsentation und Ausarbeitung • Nach Themenvergabe werden Einzelaspekte des Themas in Gruppenarbeiten recherchiert, in Teilschritten präsentiert und zum Schluss als Ausarbeitung abgegeben. • Nationales wie Internationales Recht • Rechtsvergleichende Analyse Beispielthemen: <ul style="list-style-type: none"> • IP Due Diligence; • Urheberrechtsverletzungen und die Möglichkeiten ihrer rechtlichen Begrenzung; • Internationales Markenmanagement 				
4	Lehrformen z.B. seminaristischer Unterricht, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Planspiel, etc.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen PL: Hausarbeit (10 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser				
11	Sonstige Informationen				

Qualitäts- und Projektmanagement					
Modul 10	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Sommersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen: a) LV Qualitätsmanagement (2 SWS, 2,5 CP) b) LV Projektmanagement (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden sollen die Grundprinzipien des Qualitäts- und des Projektmanagements kennen lernen und auf Fallgestaltungen des IT-Projektes und anderer Projekte anwenden. Insbesondere sollen sie in der Lage sein, Fragen der Vertragsgestaltung im IT- und IP-Bereich mit den Anforderungen an die Projektumsetzung zu kombinieren und dies bei den Vorgaben zur Umsetzung von Verträgen zu berücksichtigen.				
3	Inhalte a) Qualitätsmanagement (QM): 1. betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Organisation: Aufbau-, Ablauf- und Arbeitsorganisation • Prozessmanagement, Business Process Reengineering • Lean Management • japanisches Qualitätsmanagement: Kaizen, Kontinuierliche Verbesserung/KVP • Instrumente des QM: fmea, qfd, Ishikawa-Diagramm, Poka Yokes • Total Quality Management/TQM: Qualitätsplanung, Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle in allen Funktionsbereichen • Innovationsmanagement • QM in der Produktentwicklung und Produktplanung • Design-Management • QM im Personalmanagement: Personalführung/Human Resources Management • QM im Projekt • Corporate Social Responsibility CSR und Compliance als Qualitätsaspekt • Umweltmanagement und Nachhaltigkeit. • Schlüsselqualifikationen: Gesprächstechniken, Verhandlungstechniken und Konfliktmanagement (Audits) 2. Varianten des QM: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement in der Fertigung und im Dienstleistungsbereich nach EFQM, Six Sigma • Qualitätsmanagement für Profitorientierte Organisationen und Non-Profit-orientierte Organisationen wie Gesundheits-, Bildungs-, Sozialwesen, Regierung, öffentliche Verwaltung 3. Zertifizierung ISO 9000 ff, ISO 12240, CMMI, IEEE, EFQM, ISO 14001 4. Rechtliche Aspekte des QM: Produkthaftung, Gefahrenmanagement: Arbeitsschutz und Unfallvermeidung, Anlagensicherheit, Risikomanagement b) Projektmanagement: 1. Projekt als Organisationsform – Definition und Funktion von Organisationsvarianten 2. Projektplanung (im nationalen und internationalen Kontext): <ul style="list-style-type: none"> • Zieldefinition und Zielplanung • Voranalysen aller Rahmenbedingungen • Stakeholderanalyse • Projektstrukturplanung, Lasten- und Pflichtenhefte, Aufgabenanalyse, Finanzplanung, Kalkulation, Vertragsgestaltung 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Projekt-Ablaufplanung/Meilensteinplanung: Zeitplanung, Ressourcen- und Kapazitätsplanung, Personalplanung • Risikomanagement, Konfigurations- und change management im Projekt <p>3. Projektdurchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Projektes • Steuerung und Controlling/Zeitmanagement: Kick-off, Meilensteinmanagement • Finanzmanagement • Qualitätsmanagement im Projekt • Informations- und Wissensmanagement: Projekt als Element der lernenden Organisation, Berichts- und Dokumentationswesen • Soziales Management • Personal-Führung im Projekt • Team- und Konfliktmanagement im Projekt • Gesprächsführung und Verhandlungstechnik • Branchenspezifika IT-Projektmanagement: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ursachen von IT-Projektschiefen: Festlegung von Annahmen, Systemumgebung, Mitwirkungspflichten bei Testdaten, Abnahmeprozedur ○ Vermeidungsstrategien in Vertragsgestaltung und Projektmanagement: Vertragskonsistenz
4	<p>Lehrformen z.B. Vorlesungsanteile, seminaristischer Unterricht, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, etc.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen PVL: a) LV Qualitätsmanagement: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten) (50 %) PVL: b) LV Projektmanagement: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten) (50 %)</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe von Credit Points bemisst sich prozentual nach der Bewertung der Modulteilprüfungen (PL/PVL).</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Edith Rost-Schaude</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Juristische Wahlpflichtfächer					
Modul 11	Workload 300 h	Credits 10 CP	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul bietet eine Reihe von Lehrveranstaltungen mit internationalem Bezug und Bezügen zum bevorstehenden Berufseinstieg. Die Studierenden wählen aus diesem Programm vier Lehrveranstaltungen (Jur. WP). Diese sind grundsätzlich im Umfang von 2 SWS mit jeweils 2,5 CP konzipiert und können auch als Blockveranstaltungen angeboten werden.	Kontaktzeit 136 h	Selbststudium 164 h	geplante Gruppengröße 35 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Das Modul bietet eine Auswahl von Lehrveranstaltungen, die auf die spezielle Situation des bevorstehenden Berufseinstiegs abgestimmt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende methodische oder inhaltliche Kenntnisse als Hintergrund für die Masterarbeit; • Einblick in die vielfältigen Praxisschwerpunkte des internationalen Informationsrechts; • Kennenlernen ergänzender fachübergreifende Inhalte aus dem technischen, ökonomischen oder interkulturellen Bereich. 				
3	Inhalte Das Spektrum möglicher Themen für diese Wahlpflichtveranstaltungen reicht von Vertiefungen in bestimmten Berufsfeldern des Informationsrechts (z.B. Rechtsfragen des Verlagsjuristen; Probleme des internationalen Lizenzvertrags) über vertiefende einzelne Rechtsfragen- und -gebiete (Recht des Films, Allgemeines Persönlichkeitsrecht) bis hin zu methodischen und inhaltlichen Fragestellungen, die für den Berufseinstieg von Bedeutung sein können (z.B. Durchsetzung Geistigen Eigentums in der Praxis). Das Modul bietet eine Auswahl von Lehrveranstaltungen, die auf die spezielle Situation des bevorstehenden Berufseinstiegs abgestimmt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende methodische oder inhaltliche Kenntnisse als Hintergrund für die Masterarbeit; • Einblick in die vielfältigen Praxisschwerpunkte des Informationsrechts; • internationale Veranstaltungen, möglichst in englischer Sprache; • fachübergreifende ergänzende Inhalte (z.B. Vertiefung Lizenzmanagement; Verhandlungspsychologie; Entwicklung gängiger Lizenzmodelle; interkulturelle Fragen; internationale Lizenzierung). Beispiele können sein: IT-Outsourcing, EDV-Vertragsgestaltung; Rechtsfragen von ASP, SaaS und Cloud Computing, Musikvertragsrecht.				
4	Lehrformen Vorlesung, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Übungen, Planspiel				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Klausuren (jeweils 90 Minuten) oder Hausarbeiten (jeweils 10 Seiten). Gemittelte Modulnote aus vier PVL (jeweils 25 %).				

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe von Credit Points bemisst sich prozentual nach der Bewertung der Modulteilprüfungen (PL/PVL).
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung zweifach.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser Prof. Dr. Thomas Wilmer
11	Sonstige Informationen

Vertrags- und Lizenzmanagement					
Modul 12	Workload 150 h	Credits 5 CP	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul umfasst zwei Lehrveranstaltungen (ggf. als Blockseminar) a) LV Contract Management (2 SWS, 2,5 CP) b) LV Lizenzmanagement (2 SWS, 2,5 CP)	Kontaktzeit 68 h	Selbststudium 82 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen a) LV Contract Management <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse des internationalen Contract Managements mit den Schwerpunkten IT-, Technologie- und Medienverträge. Die Studierenden lernen und üben das Management von Verträgen sowohl in Standardprodukten als auch bei Individual- oder Projektverträgen mit den zugehörigen Fragen des Order Prozesses, Change Requests, Streitschlichtung, Eskalation etc. b) LV Lizenzmanagement <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse des internationalen Lizenzmanagements. Die Studierenden lernen die branchentypischen Lizenzmodelle samt den für die Verwaltung notwendigen Strukturen und Prozessen kennen. 				
3	Inhalte a) LV Contract Management <ul style="list-style-type: none"> Strukturen der Vertragsverwaltung Contract Management, SLAs und mögliche Rückschlüsse für die Vertragsgestaltung Change Requests, Moving Targets, Eskalation und ihre rechtliche Einordnung insbesondere in Projektverträgen Zugehörige Prozesse insbesondere beim Order Prozess und Rückschlüsse für die Gestaltung des Vertragsschlusses b) LV Lizenzmanagement <ul style="list-style-type: none"> Vermittlung der typischen Lizenzmodelle und zugehöriger Nutzungsrechte und -beschränkungen. Grundlagen des Asset Managements und der IP Due Diligence Ermittlung von Über- und Unterlizenzierungen; typische Auditverfahren und zugehörige tools Rechtsfragen der Weitergabe gebrauchter Software License Key Modelle und zugehörige Rechtsfragen/Konsequenzen für die vertragliche Zuordnung und dingliche Einordnung der Lizenzen 				
4	Lehrformen z.B. seminaristischer Unterricht, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Planspiel, etc.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen PL: Klausur (180 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				

9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung einfach.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Thomas Wilmer
11	Sonstige Informationen

Internationalisierungsphase					
Modul 13	Workload 450 h	Credits 15 CP	Studien- semester 3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Das Modul besteht aus einer zwölfwöchigen Studien-/Praxisphase (10 CP) und einem Begleitseminar (5 CP)	Kontaktzeit 50 h	Selbststudium 400 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Option 1: (Auslands)praktikum <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Inhalte der ersten drei Semester auf praktische Fallgestaltungen mit Auslandsbezug und zugehörige aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen des Internationalen Lizenzrechts • Erfahrungen in der internationalen Lizenzvertragsgestaltung und der zugehörigen Verhandlung sammeln. • Umsetzung der Praxiserfahrungen in veröffentlichungsfähige Darstellungen Option 2: (Auslands)studium <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Inhalte der ersten drei Semester und – bei einem Aufenthalt im Ausland – Rechtsvergleichung mit ausländischem Recht 				
3	Inhalte Die Praxisphase findet in Form eines durch ein Begleitseminar (Vorbereitungs- und ein Abschlussseminar) begleitetes In- oder Auslandspraktikum außerhalb der Hochschule statt. Sie dauert mindestens zwölf Wochen und kann auf zwei Praktikumsstellen aufgeteilt werden; alternativ ist als Studienphase auch ein In- oder Auslandsstudium innerhalb dieses Zeitraums möglich. Die Studienphase soll in einem juristischen Studiengang mit vergleichbaren Inhalten des Studiengangs Internationales Lizenzrecht stattfinden, eine nicht abschließende Liste mit entsprechenden Studiengängen im In- und Ausland wird den Studierenden zur Verfügung gestellt. Wird ein Praktikum gewählt, soll dieses in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei, sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befassend, stattfinden. Eine nicht abschließende Liste mit entsprechenden Praktikumsplätzen im In- und Ausland wird den Studierenden zur Verfügung gestellt Die beiden Begleitseminare bereiten die Praxis- bzw. Studienphase vor und nach und dienen zudem der Reflexion und Aufarbeitung der Erfahrungen. Vorbereitung der Studien-/Praxisphase: <ul style="list-style-type: none"> • Praxis der internationalen Kooperation in juristischen Institutionen, Information insbesondere über die Anforderungen an die Anerkennung der in einer Praxisphase zu leistenden Hausarbeiten und Präsentationen • Vorstellung der existierenden Kooperationen des Studiengangs mit (ausländischen) Hochschulen, Unternehmen, Verbänden und Kanzleien; zugehörige Ansprechpartner, Erfahrungen durch vorherige Praktika, Arbeitsplatzaussichten, Fördermöglichkeiten, Möglichkeiten, die Master Thesis thematisch anzubinden Nachbereitung der Studien-/Praxisphase: <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung der jeweiligen Spezifika der Stelle (Ansprechpartner, Betreuung, juristische Themen, Arbeitsstile, Umgang mit Lizenzfragen etc.); im Fall einer Praxisphase Vorstellung der Hausarbeiten durch die Studierenden; im Fall einer Studienphase Vorstellung der Studieninhalte und der jeweiligen Abschlussarbeiten 				

4	Lehrformen Abhängig von der Art des Auslandsaufenthalts; Begleitseminar: Seminaristischer Unterricht mit Präsentationen der Studierenden
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine
6	Prüfungsformen <ul style="list-style-type: none"> • PL: Bericht über den Studien-/Praxisaufenthalt (10 Seiten) (Überprüfung und Beurteilung der Hausarbeiten angesichts der Kriterien: Übereinstimmung mit den thematischen Schwerpunkten der Praxisstelle und wissenschaftliche Qualität der Aufarbeitung der Praxisinhalte.) • PVL (unbenotet): <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis eines zwölfwöchigen Praktikums durch die Praxisstelle bzw. des Erwerbs von CP im Auslandsstudium ○ Seminarvortrag als Ergänzung zum Bericht über den Studien-/Praxisaufenthalt im Begleitseminar
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO. Gewichtung dreifach.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser Prof. Dr. Thomas Wilmer
11	Sonstige Informationen

Masterarbeit inklusive Begleitseminar					
Modul 14	Workload 900 h	Credits 30 CP	Studien- semester 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots grundsätzlich im Sommersemester	Dauer 24 Wochen
1	Lehrveranstaltungen Das Modul besteht aus: a) Masterarbeit (25 CP) b) Kolloquium (5 CP)	Kontaktzeit 10 h	Selbststudium 890 h	geplante Gruppengröße 18 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Aufgabe selbständig nach rechtswissenschaftlichen Methoden im internationalen Kontext zu bearbeiten. Sie können ihre Handlungsweise und die Rahmenbedingungen ihres Themas reflektieren. Sie wählen für unterschiedliche Fragestellungen angemessene Methoden der juristischen Recherche und können diese anwenden. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Betrachtung und Analyse des nationalen wie internationalen Rechts und deren Auswirkungen auf die Praxis der Gestaltung von Lizenzverträgen. Sie können die für eine Abschlussarbeit relevanten Quellen erschließen. Sie haben jeweils einen Betreuer, der die Masterarbeit auch als Referent betreut. Neben den lizenzrechtlichen Kenntnissen weisen die Studierenden auch sprachliche, technische, ökonomische, soziale und kommunikative Kompetenzen auf. 				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Die Arbeit hat den Umfang von 150 bis 180 Seiten. Die Arbeit beginnt mit einer Einleitung, welche die zu untersuchenden Probleme aufzeigt. Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der Lösungen bzw. Lösungsansätze. Der Hauptteil der Arbeit enthält die juristische Analyse unter Anwendung des Gesetzesrechts sowie der Rechtsprechung. Die eigene kritische Auseinandersetzung und Stellungnahme wird aufgezeigt. Darstellung des Rechtsvergleichs zwischen nationalem und internationalem Recht. 				
4	Lehrformen Keine				
5	Teilnahmevoraussetzungen Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit regelt die BBPO.				
6	Prüfungsformen PL: Masterarbeit (dreifaches Gewicht) und Kolloquium (einfaches Gewicht) gemäß § 23(8) ABPO.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Vgl. ABPO				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Pflicht-Modul im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte, vgl. BBPO.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Diana D. Chiampi Ohly Prof. Dr. Felix Hermonies Prof. Dr. Gisela Jung-Weiser Prof. Dr. Thomas Wilmer				
11	Sonstige Informationen				

Anlage 3: Masterzeugnis und Masterurkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **17. April 1971**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die nachstehenden Bewertungen
erhalten sowie Leistungspunkte
(CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule

M1 Dt. und US Urheber- und Patentrecht	sehr gut (1,0)	(5 CP)
M2 Dt., EU und US Marken- und Wettbewerbsrecht	gut (2,3)	(5 CP)
M3 Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international	befriedigend (3,3)	(5 CP)
M4 IT-Projekt	Note (X,X)	(10 CP)
M7 IT-Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
M8 IP-Vertragsgestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
M9 IP-Projekt	Note (X,X)	(5 CP)
M10 Qualitäts- und Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
M12 Vertrags- und Lizenzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
M13 Internationalisierungsphase	Note (X,X)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

M5 WP Kommunikation und Recht	Note (X,X)	(10 CP)
M6 SuK (IS)	Note (X,X)	(5 CP)
M11 Juristische Wahlpflichtfächer	Note (X,X)	(10 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)

Insgesamt erworbene Leistungspunkte (CP)

120 CP

Gesamtbewertung **mit Auszeichnung bestanden (1,2)**

Darmstadt, den **xx.xx.xxxx**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **17. April 1971**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **xx.xx.xxxx**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Laws**

Kurzform **LL.M.**

Darmstadt, den **xx.xx.xxxx**

Die Präsidentin

Der Dekan

Anlage 4: Studien-/Praxisordnung

**Ordnung für den Studien-/Praxisaufenthalt für
den Masterstudiengang Internationales
Lizenzrecht
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der
Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 01.09.2010**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für den Studien-/Praxisaufenthalt
- § 4 Gliederung und Dauer des Studien-/Praxisaufenthalts
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Studienaufenthalt
- § 7 Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle
- § 8 Praktische Aufgabenbereiche
- § 9 Veranstaltung
- § 10 Haftung
- § 11 Anerkennung
- § 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage A: Rahmenvertrag über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Muster)

Anlage B: Ausbildungsvertrag (Muster)

§1

Allgemeines

(1) In den Masterstudiengang „Internationales Lizenzrecht“ an der Hochschule Darmstadt ist ein Studien-/Praxisaufenthalt im dritten Studiensemester eingeordnet, § 6 BBPO LL.M. Internationales Lizenzrecht. Nach diesem können die Studierenden entweder an einer Hochschule im In- oder Ausland ihr Studium fortsetzen (nachfolgend Studienaufenthalt genannt) oder eine Praxisphase in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei im In- oder Ausland, das sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befasst, erbringen (nachfolgend Praxisaufenthalt oder Praxisphase genannt).

Nach dem Abschluss des Studien-/Praxisaufenthalts halten die Studierenden einen Vortrag über dessen Inhalt und geben einen schriftlichen Bericht ab.

Der Studienaufenthalt wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Platzes für den Studien-/Praxisaufenthalt bei geeigneten Hochschulen bzw. Einrichtungen oder Unternehmen (im folgenden Praxisstelle genannt; zusammen nachfolgend „Studien- und Praxisstelle“ genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung der Stellen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Zwischen den Studien- und Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, s. Anlage A.

(3) Der Praxisaufenthalt wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Stelle geregelt, s. Anlage B.

§2

Ziele

(1) Ziel des Studien-/Praxisaufenthalts ist es, dass die Studierenden die Aufgaben eines Informationsrechtsjuristen im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen durch eigene praxisbezogene juristische Tätigkeiten kennen lernen.

(2) Der Studien-/Praxisaufenthalt findet im dritten Studiensemester statt.

(3) Der Studien-/Praxisaufenthalt soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

(4) Ziele des Studien-/Praxisaufenthaltes sind:

1. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten internationalen Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.

2. Vertiefung von Kenntnissen über juristische Arbeitsverfahren im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen und der zugehörigen juristische Recherche.

3. Gestaltung von Lizenzvertragsentwürfen sowie Abfassung juristischer Gutachten.

4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld für die Ausübung der Tätigkeit als Informationsjuristen im Umfeld des „Internationalen Lizenzrechts“. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung der Masterarbeit zu finden.

§ 3

Praxisbeauftragte/r für den Studien-/Praxisaufenthalt

(1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für den Studien-/Praxisaufenthalt (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für den Studien-/Praxisaufenthalt ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4

Gliederung und Dauer des Studien-/Praxisaufenthalts

(1) Der Studien-/Praxisaufenthalt gliedert sich in 12 Studien- bzw. Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.

(2) Der Studien-/Praxisaufenthalt von 12 Studien- bzw. Arbeitswochen soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5

Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn des Studien-/Praxisaufenthalts ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung soll nach Erbringung des Nachweises von 45 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten beiden Semester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 6

Studienaufenthalt

(1) Der Aufenthalt an einer Hochschule sollte im Ausland erfolgen. Alternativ kann auch ein Studienaufenthalt an einer inländischen Hochschule absolviert werden.

Beim Studienaufenthalt muss es sich um einen Studienbereich handeln, der überwiegend juristische Lehrveranstaltungen im Angebot hat, welche mit denen des

Studiengangs Internationales Lizenzrecht vergleichbar sind. Es sind dabei die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um juristische Fächer aus einem Masterstudiengang des Bereichs Informationsrecht, Geistiges Eigentum, Lizenzrecht, Medienrecht, IT-Recht oder ähnlicher Inhalte, und
- es werden der Erwerb von 15 Creditpoints oder einer vergleichbaren Leistung nachgewiesen.

(2) Die Beschaffung des Studienplatzes und seine Finanzierung obliegen der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten, insbesondere zu Partnerstudiengängen zur Verfügung.

(3) Vor Beginn des Studienaufenthalts ist eine (zusätzlich zur allgemeinen Zulassung nach § 3 zu beantragende) Zulassung zum Studienaufenthalt erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung setzt die Benennung der zu belegenden Studienfächer und den Nachweis der Möglichkeit des Erwerbs von wenigstens 15 CP während des Studienaufenthalts voraus. Der Antrag auf Zulassung ist zugleich mit dem Antrag zur allgemeinen Zulassung nach § 3 an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

(4) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit der Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn sie denen des Masterstudiengangs „Internationales Lizenzrecht“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die vorgesehene Anzahl der Credits wird gutgeschrieben. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle

- (1) Der Studien-/Praxisaufenthalt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Hochschule/n bzw. Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Studien- und Praxisstellen festlegen.
- (2) Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studierenden für die Dauer des Studien-/Praxisaufenthalts entsprechend den in § 8 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden falls erforderlich die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Studierenden geben nach Abschluss des Praxisaufenthaltes eine schriftliche Hausarbeit ab, welche die Darstellung wissenschaftlicher Fragestellungen und Analysen bezogen auf die Praxistätigkeit enthält. Die wesentlichen Inhalte der Hausarbeit werden von den Studierenden in Form einer Präsentation dargestellt. Einzelheiten enthält die Modulbeschreibung.

(4) Während des Studien-/Praxisaufenthalts, der Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 8

Praktische Aufgabenbereiche

Während des Studien-/Praxisaufenthalts sollen die Studierenden an den Hochschulen wissenschaftliche und in den Praxisstellen praxisbezogene juristische Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen analysieren und bearbeiten.

§ 9

Veranstaltung

Nach Durchführung des Studien-/Praxisaufenthalts stellen die Studierenden in der Hochschulveranstaltung dar, was sie in der Phase des Studien-/Praxisaufenthalts an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 Abs. 4 erreicht werden konnten.

§ 10

Haftung

(1) (Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

(3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11

Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Studien-/Praxisaufenthalts der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der besuchten Hochschulveranstaltungen sowie Leistungsnachweise bzw. eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über den Studien-/Praxisaufenthalt,
3. einen Teilnahmenachweis über die Veranstaltung.

Den Termin legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§12

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können in der Regel nicht auf den Praxisaufenthalt angerechnet werden. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

Anlage A:

Rahmenvereinbarung über die Durchführung
des Praxisaufenthalts
(Muster)
zwischen der Hochschule Darmstadt,
vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt
und

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

(Straße)

(Ort)

(Telefon)

(E-Mail-Adresse)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxisaufenthalts zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisaufenthalts zusammenzuwirken. Die Durchführung des Studien-/Praxisaufenthalts erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht, BBPO-LL.M. sowie auf der Studien-/Praxisordnung.

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für den Praxisaufenthalt ca. ____ Ausbildungsplätze pro Semester bereitzuhalten.

§ 3

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studentinnen oder Studenten schriftlich mit.

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten 12 Arbeitswochen unter Beachtung von § 7 der Ordnung für den Praxisaufenthalt bei sich auszubilden,
2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praxisaufenthalts dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der Praxisphase auszustellen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studierenden

1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung, halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

(1) Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

(2) Das Land Hessen stellt Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassung der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Hochschule die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

§ 8

Wenn Studierende gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen.

(Ort, Datum)
(Praxisstelle)

(Ort, Datum)
(Präsident/-in der HD)

Anlage B:

Ausbildungsvertrag
(Muster)

für den Praxisaufenthalt innerhalb des Masterstudiengangs Internationales
Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag
zwischen:

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

und Frau/Herrn

(Name, Vorname)

(Geb.-Datum)

(Matr-Nr.)

(Anschrift)

Student/in im Studiengang Internationales Lizenzrecht im Fachbereich
Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt
geschlossen.

Der Praxisaufenthalt ist Bestandteil des Masterstudiengangs Internationales
Lizenzrecht der Hochschule Darmstadt.

§ 1

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom

_____ bis _____ bei sich auszubilden,

2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht.

§ 3 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Schweigepflicht

Die Studierenden haben die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende/r)